

Präambel

Der MVV-Klimaschutzfonds soll einen finanziellen Anreiz schaffen, CO₂-sparende Maßnahmen bei der Energieerzeugung und -verwendung im Bereich Strom und Wärme umzusetzen.

Das Breitenprogramm des MVV-Klimaschutzfonds richtet sich an Privatpersonen, Vereine, Kirchen und Gewerbetreibende in Mannheim die private oder gewerbliche Strom-, Gas- oder Fernwärmekunden der MVV Energie sind. Maßgeblich für die Förderung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie.

§ 1 Gegenstand und Höhe der Förderung

1.1 Förderfähige Maßnahmen:

- Durchführung des hydraulischen Abgleichs nach der „Leistungsbeschreibung für die Durchführung des hydraulischen Abgleichs von Heizungsanlagen“ (siehe Anlage zur Bestätigung des hydraulischen Abgleichs für die KfW-Förderung, „VdZ-Bestätigung“).
- Durchführung des Heizungs-Checks nach DIN EN 15378 (z.B. VdZ).

Gefördert wird zusätzlich, nur bei Durchführung des hydraulischen Abgleichs:

- Einbau von Thermostatventilen mit Massenstrombegrenzung

1.2 Gefördert werden nur Maßnahmen in Bestandsgebäuden mit Bauantrag bis 31.01.2002.

1.3 Die Förderung erfolgt als objektgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss. Es werden pro Maßnahme folgende Pauschalen gezahlt:

Hydr. Abgleich	bis 6 Heizkörper: 90 € pauschal, jeder weitere Heizkörper: 15 €
TH-Ventile	10 € pro Stück
Heizungs-Check	50 € pauschal

Maximal werden 1.000 EUR pro Gebäude als Zuschuss ausgezahlt.

§2 Antragsunterlagen

2.1 Die Beantragung der Fördermittel erfolgt **nach** Durchführung der Maßnahmen.

2.2 Die Antragsunterlagen sind spätestens 3 Monate nach Rechnungsstellung bei der Klimaschutzagentur Mannheim einzureichen.

2.3 Der Antrag muss mindestens enthalten:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular im Original,
- Rechnung des Fachunternehmens, aus der die förderfähigen Maßnahmen nachvollziehbar sind.

Für den Nachweis des hydraulischen Abgleichs:

- Bestätigung des hydraulischen Abgleichs nach VdZ (KfW-Formular)
- Einstellprotokoll Thermostatventile

Für den Nachweis des Heizungschecks:

- Bewertungsformular des Heizungs-Checks.

2.4 Die Klimaschutzagentur Mannheim kann bei Bedarf die Originale von in Kopie eingereichten Unterlagen nachfordern.

2.5 Unvollständig eingereichte Unterlagen können bis zur Vervollständigung nicht berücksichtigt werden.

§ 3 Förderzusage / Rückforderung

3.1 Zuschüsse im Rahmen des MVV-Klimaschutzfonds werden nur bewilligt, bis die zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sind.

3.2 Sollten die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, werden die Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge vergeben.

3.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

3.4 Die MVV Energie und die Klimaschutzagentur Mannheim behalten sich eine Sicht- und Funktionskontrolle nach Fertigstellung vor. Die Kontrolle umfasst die Vereinbarkeit der Maßnahme mit der Förderrichtlinie, insbesondere das Vorliegen der im Antrag angegebenen Tatsachen.

3.5 Stellen MVV Energie oder die Klimaschutzagentur Mannheim fest, dass die Maßnahme nicht entsprechend der Angaben im Antrag umgesetzt wurde, bzw. die Maßnahme nicht den Förderrichtlinien entspricht, so kann MVV Energie den Zuschuss ganz oder teilweise zurück verlangen und die Förderzusage widerrufen.

3.6 Insbesondere kann die Förderzusage widerrufen werden, wenn MVV Energie bei der abschließenden Prüfung feststellt, dass der Antragsteller kein Kunde im Sinne von § 6.2 ist.

§ 4 Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach vollständiger Einreichung der unter § 2.2 genannten Unterlagen und einer abschließenden Prüfung durch die MVV Energie.

Die Auszahlung erfolgt auf das vom Antragsteller benannte Bankkonto eines europäischen Kreditinstituts.

§ 5 Kumulierung

Eine Kumulierung mit anderen Förder- oder Darlehensprogrammen ist grundsätzlich möglich, es sind die jeweiligen Förderbestimmungen der anderen Programme zu beachten.

§ 6 Antragsberechtigte

6.1 Antragsberechtigt sind:

- natürliche Personen,
- freiberuflich Tätige,
- Hausverwaltungen,
- kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen (max. 250 Mitarbeiter und Jahresumsatz max. 50 Mio. € oder max. 250 Mitarbeiter und Jahresbilanzsumme max. 43 Mio. €),
- eingetragene Vereine,
- Kirchengemeinden,

wenn sich das Gebäude, an dem die zu fördernde Maßnahme durchgeführt werden soll, im Stadtgebiet Mannheim befindet.

6.2 Für die Inanspruchnahme von Fördermitteln muss der Antragsteller Strom-, Gas- oder Fernwärmekunde der MVV Energie sein oder es muss an der Objektadresse Strom, Gas oder Fernwärme der MVV bezogen werden.

§ 7 Haftungsausschluss

Die Haftung der MVV Energie ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Personenschäden.

§ 8 Einzelfallentscheidung

Falls es sich um eine investive Maßnahme mit besonderer Multiplikatorwirkung handelt oder ein besonderer Vorbildcharakter erkennbar ist, kann von der Förderrichtlinie im Einzelfall abgewichen werden. Ausnahmen können insbesondere im Zusammenhang mit der Antragsberechtigung, der Förderfähigkeit von Maßnahmen und der Höhe der Förderung in Betracht kommen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2013 in Kraft. Alle vorangegangenen Förderrichtlinien verlieren damit ihre Gültigkeit.

Fördermittelanträge bitte senden an:

Klimaschutzagentur Mannheim gGmbH
D 2, 5-8
68159 Mannheim

Telefon: 0621 / 862 484 10
Fax: 0621 / 862 484 19
E-Mail: info@klima-ma.de
Internet: www.klima-ma.de



Stand: 05.02.2014